



Newsletter 09/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrter Kunde,

im Herbst des Jahres erhalten Sie wieder unser Rundschreiben über Neues und Interessantes aus der Gefahrgut- und Gefahrstoffwelt, mit der wir dazu beitragen möchten, Ihnen den Weg durch den Dschungel der Vorschriften zu erleichtern.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam



Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im Oktober

Termin	Thema	Referent
12.10.2021 – 10:00 Uhr	GHS USA – WICHTIGE UNTERSCHIEDE ZUR CLP-VO	GBK Ingelheim, Simone Liedtke
27.10.2021 – 10:00 Uhr	Chemikalienverbotsverordnung	GBK Ingelheim, Ulrich Mann

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

China fördert die Registrierung gefährlicher Chemikalien und startet den elektronischen Code

Im Rahmen einer Pilotanwendung wurden in Guangdong unter dem Motto: "ein Unternehmen, ein Produkt und ein Code" im August für 1.190 Unternehmen QR-Codes für Chemikalien generiert. Das Ganze wird auch sanktioniert. Gefährlichen Chemikalien, die den QR-Code nicht vorschriftsmäßig tragen, dürfen das Werk nicht verlassen.

Über den QR-Code, der auf dem Produkt oder Tankzug angebracht ist, kann man das Chemikaliensicherheitsetikett, das sicherheitstechnische Handbuch und andere Inhalte herunterladen, um den Fahrern von Transportunternehmen, Benutzern und Unfallentsorgungs- und Rettungspersonal den Umgang zu erleichtern. Es besteht dann Zugang zu den gefährlichen Eigenschaften und andere Informationen gefährlicher Chemikalien. GBK empfiehlt den Exporteuren, konforme Sicherheitsdatenblätter, Etiketten und Notrufnummern für gefährliche Chemikalien bereitzustellen und chinesische Kunden dabei zu unterstützen, die Registrierung gefährlicher Chemikalien rechtzeitig abzuschließen, um die umfassende Überprüfung der elektronischen Codes zu bewältigen.

China MEE veröffentlicht neue Statistik zur Meldung von Chemikalienrekorden im ersten Halbjahr 2021

Am 31. August 2021 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Ökologie und Umwelt (MEE) Statistiken zu den neuen Meldungen zu chemischen Stoffen im ersten Halbjahr 2021. Insgesamt gingen 2.648 Meldungen über mehr als 3.000 neue chemische Stoffe ein. Weitere Infos [hier](#).

Gefahrstoffe

Einstufung und Sicherheitsbewertung von Titandioxid als Lebensmittelzusatzstoff

Mit der 14. ATP (Verordnung (EU) 2020/217) wurde am 18.02.2020 die CLP-Verordnung geändert. In dem Zusammenhang wurde die Einstufung von Titandioxid (TiO₂) in Pulverform als



Newsletter 09/21

kanzerogen der Kategorie 2 (Carc. 2 (H351) „Verdacht auf krebserzeugende Wirkung beim Einatmen“, GHS08) vorgenommen. Die Einstufung gilt, wenn der Stoff oder das Gemisch Titandioxidpartikel in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthält und mindestens ein Prozent des Gesamtgewichts ausmacht.

Im September 2021 wurde nun ein entsprechender ECHA-Leitfaden veröffentlicht, welcher die Titandioxid-Thematik aufgreift. Zum Leitfaden geht's [hier](#).

Zudem hat die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Mai 2021 ihre aktualisierte Stellungnahme zur Sicherheitsbewertung für Titandioxid (E 171) veröffentlicht. Die EFSA kam zu dem Schluss, dass Titandioxid als Lebensmittelzusatzstoff nicht mehr als sicher angesehen werden kann. Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität konnten nicht ausgeschlossen werden.

Die Europäische Kommission hat nun ihren Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe hinsichtlich des Verbots des Lebensmittelzusatzstoffs Titandioxid (E 171) vorgelegt. Damit soll die Zulassung für die Verwendung von E 171 in Lebensmitteln, einschließlich als Trägerstoff für Lebensmittelzusatzstoffe, aufgehoben werden. Der Entwurf sieht eine sechsmonatige Übergangsfrist nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung vor. Außerdem dürfen bereits produzierte Lebensmittel bis zum Ende ihrer Haltbarkeit abverkauft werden.

Wichtig ist, dass E 171 aufgrund seiner ausschließlichen Verwendung als Farbstoff in Arzneimitteln in der Unionsliste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe bleibt. Titandioxid ist weiterhin für Arzneimittel zugelassen und diese Zulassung ist an das Lebensmittelrecht gekoppelt. Die Notwendigkeit der Zulassung von Titandioxid für den Arzneimittelbereich soll von der Kommission gemäß des Verordnungsentwurfs innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung überprüft werden.

Diskussion über Beschränkungsvorschläge

Über folgende Beschränkungsvorschläge wurde in den Ausschüssen RAC und SEAC diskutiert:

- Undecafluorohexanoic acid (PFHxA), its salts and related substances;
- Substances in single-use baby diapers;
- Lead in outdoor shooting and fishing;
- Dechlorane Plus™ und
- 2,4-Dinitrotoluol.

Die ECHA hat nun den Vorschlag für die Beschränkung von 2,4-Dinitrotoluol veröffentlicht. Der Scope ist wie folgt definiert: "Restriction on the placing on the market or use of 2,4 dinitrotoluene in articles for supply to the general public or to professional workers in concentrations greater than 0.1 % weight by weight." Zur Konsultation (Dossier, Webformular und Hinweisen zur Konsultation) geht's [hier](#).

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- sulphur dioxide (EC 231-195-2, CAS 7446-09-5) und
- glyphosate (EC 213-997-4, CAS 1071-83-6) – Hier haben die ECHA und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) parallele Konsultationen über die ersten wissenschaftlichen Bewertungen gestartet.

Submitted proposal

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#).

- Cyclohex-3-ene-1-carbaldehyde derivatives (EC -, CAS -).

Newsletter 09/21

Current intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers finden Sie [hier](#).

- Octabenzon (EC 217-421-2, CAS 1843-05-6); aund
- N,N'-methylenediacylamide (EC 203-750-9, CAS 110-26-9).

New proposals

- flzasulfuron (ISO); 1-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(3-trifluoromethyl-2-pyridylsulfonyl)urea (EC 600-514-0, CAS 104040-78-0);
- Ethanethiol (EC 200-837-3, CAS 75-08-1) und
- 2-(2,4-dichlorobenzyl)-4,4-dimethyl-1,2-oxazolidin-3-one; bixlozone (EC 701-330-4, CAS 81777-95-9).

Consultation on proposals

- tetrasodium 4-amino-5-hydroxy-3,6-bis[[4-[[2-(sulphonatooxy)ethyl]sulphonyl] phenyl]azo]naphthalene-2,7-disulphonate; [1] and Reaction products of 4-amino-5-hydroxynaphthalene-2,7-disulfonic acid, coupled twice with diazotized 2-[(4-aminophenyl)sulfonyl]ethyl hydrogen sulfate, sodium salts; [2] and disodium 4-amino-5-hydroxy-3,6-bis[[4-(vinylsulfonyl)phenyl]diazenyl]naphthalene-2,7-disulfonate; [3] (EC 241-164-5 [1], - [2], - [3]; CAS 17095-24-8 [1], - [2], 100556-82-9 [3]) und
- fenpropidin (ISO); (R,S)-1-[3-(4-tert-butylphenyl)-2-methylpropyl]piperidine (EC 614-049-6, CAS 67306-00-7).

Die ECHA hat für Anthracenöl und Pech/Kohlenteer einen "Call for Evidence" gestartet. Sie muss jetzt bei beiden Stoffen wegen der Anhang XIV-Einträge/Zulassungspflicht der Stoffe prüfen, ob eine Beschränkung ihrer Verwendung in Erzeugnissen erforderlich ist (Art. 69 Abs. 2).

Name	EC Number	CAS Number	Start of consultation	Deadline for providing input	Subject of the call	
Anthracene oil; Distillates (coal tar), heavy oils	292-602-7	90640-80-5	17/09/2021	29/10/2021	Call for evidence on ECHA's report investigating whether to initiate a restriction under Article 69(2)	Details
Pitch, coal tar, high temp.	266-028-2	65996-93-2	17/09/2021	29/10/2021	Call for evidence on ECHA's report investigating whether to initiate a restriction under Article 69(2)	Details

Darüber hinaus wurde von der ECHA eine Konsultation zur Identifizierung der nachfolgend genannten vier weiteren Stoffen als SVHC (Substance of Very High Concern) gestartet. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Name	EC Number	CAS Number	Proposing authority	Reason for proposing	Date of publication	Deadline for commenting	
(±)-1,7,7-trimethyl-3-[(4-methylphenyl)methylene]bicyclo[2.2.1]heptan-2-one covering any of the individual isomers and/or combinations thereof (4-MBC)	-	-	Denmark	Endocrine disrupting properties (Article 57(f) - human health)	03/09/2021	18/10/2021	Details
6,6'-di-tert-butyl-2,2'-methylenedi-p-cresol (DBMC)	204-327-1	119-47-1	Denmark	Toxic for reproduction (Article 57 c)	03/09/2021	18/10/2021	Details
S-(tricyclo[5.2.1.0 ^{2,6}]deca-3-en-8(or 9)-yl) O-(isopropyl or isobutyl or 2-ethylhexyl) O-(isopropyl or isobutyl or 2-ethylhexyl) phosphorodithioate	401-850-9	255881-94-8	Belgium	PBT (Article 57 d)	03/09/2021	18/10/2021	Details
tris(2-methoxyethoxy)vinylsilane	213-934-0	1067-53-4	Austria	Toxic for reproduction (Article 57 c)	03/09/2021	18/10/2021	Details



Newsletter 09/21

Vereinfachung und Digitalisierung der Kennzeichnung von Chemikalien

Ein neues Projekt der ECHA beschäftigt sich mit der Vereinfachung und Digitalisierung der Kennzeichnung von Chemikalien. Das Projekt ist ähnlich dem, das oben für China beschrieben ist. Die BAuA hat dazu folgende [Stellungnahme](#) abgegeben:

„Wir danken der Kommission für die Gelegenheit, zu der geplanten Initiative zur Vereinfachung und Digitalisierung der Kennzeichnungspflicht für Chemikalien Stellung zu nehmen. Wie die Kommission in ihrer Einleitung zur öffentlichen Konsultation zur gezielten Überarbeitung der CLP-Verordnung deutlich herausgestellt hat, besteht das erste Ziel der CLP-Verordnung darin, Bürger und Arbeitnehmer sowie die Umwelt vor gefährlichen Stoffen und Gemischen zu schützen. Daher ist die DE CA davon überzeugt, dass alle für die Verbrauchersicherheit und die informierte Entscheidungsfindung relevanten Informationen auch weiterhin barrierefrei auf dem Produkt angezeigt werden sollten.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, sollte jedoch ins Auge gefasst werden, Mindestanforderungen an die Schriftgröße auf Etiketten festzulegen. Und die ergänzende Verwendung digitaler Kennzeichnungselemente kann für Produkte von Vorteil sein, bei denen Kennzeichnungsausnahmen aufgrund von Größe oder Form in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass Informationen über Allergene in kohärenter und umfassender Weise sowohl in der CLP-Verordnung als auch in der Detergenzienverordnung bereitgestellt werden sollten. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, IUCLID-Vorgaben zu verwenden, um zusätzliche Informationen zu Inhaltsstoffen und deren Einstufung auf einer EU/ECHA-Webseite zu verbreiten, wobei möglicherweise auf Informationen zurückgegriffen wird, die bereits gemäß Artikel 4 eingereicht wurden.“

Das Dokument der EU-Kommission zum „Inception Impact Assessment“ finden Sie [hier](#).

SCIP-Datenbank

Unternehmen, die Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, die SVHCs (Stoffe der Kandidatenliste für das REACH-Zulassungsverfahren) in Konzentrationen von mehr als 0,1 % enthalten, müssen diese seit dem 05.01.2021 in die SCIP-Datenbank der ECHA melden. Bisher haben dies laut ECHA ca. 6.000 Unternehmen für mehr als 4 Millionen Erzeugnisse getan.

Jetzt hat die ECHA die Datenbank freigeschaltet und jeder Interessierte kann die Datenbank nach Produkten (Erzeugnissen) oder Stoffen durchsuchen.

Gefahrgutrecht

PI 965 II und PI 968 II IATA DGR

Die PI 965 II und PI 968 II entfallen in der IATA DGR 2022 Auflage 63., Übergangsfrist bis 31.03.2022.

Die M 333 wird voraussichtlich nicht verlängert

Die M 333, Gültigkeit des ADR Bescheinigung, wird voraussichtlich nicht verlängert und endet am 30.09.2021.

Arbeitsschutz/ SARS-CoV-2

Positionspapier der DGUV zum Umgang mit Geimpften/Genesenen

Die DGUV hat eine Pressemitteilung „Hinweise zum Umgang mit Geimpften und Genesenen im Betrieb“ und ein Positionspapier zum Umgang mit Geimpften/Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie herausgegeben:

Hinweise zum Umgang mit Geimpften und Genesenen im Betrieb – 15.09.2021

Müssen geimpfte oder genesene Beschäftigte die Regeln zum Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion bei der Arbeit weiter einhalten? Die jüngsten Änderungen der SARS-CoV-2-

Newsletter 09/21

Arbeitsschutzverordnung, die zum 10. September 2021 in Kraft getreten sind, ermöglichen Ausnahmen für diese Gruppen. Die gesetzliche Unfallversicherung gibt Hinweise, welche Möglichkeiten Betriebe nach aktuellem Wissensstand haben, wenn sie den Impfstatus der Beschäftigten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen möchten.

In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 10. September 2021 heißt es: "Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen." Das bedeutet, unter bestimmten Voraussetzungen können die geltenden AHA+L-Regeln – das bedeutet Abstand halten, Händehygiene beachten, Atemmaske tragen und Lüften – ganz oder teilweise entfallen. Wobei die Händehygiene ebenso wie regelmäßiges Lüften überall der Standard bleiben sollte.

Auf Abstandhalten und Maskenpflicht kann verzichtet werden, wenn das Risiko der Virusübertragung gering ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- alle Beschäftigten vollständig mit einem der vom Paul-Ehrlich-Institut empfohlenen Impfstoffe geimpft oder genesen sind und
- kein beruflicher Kontakt von geimpften oder genesenen mit nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen vorkommt.

Zum Positionspapier der DGUV zum Umgang mit Geimpften/Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie geht's [hier](#).

Schulungen/Veranstaltungen: aktuelle Seminartermine 2021/2022

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



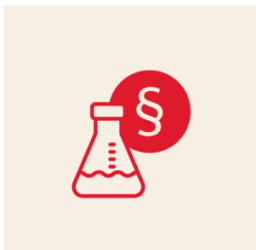
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



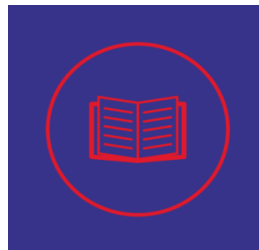
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



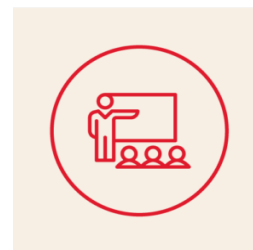
[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Newsletter 09/21

Das machen wir mit Links

Die Schweiz macht sich bei der Umsetzung der CLP-ATPs die Mühe zu jeder ATP einige Informationen bzgl. der Auswirkungen dieser ATP zusammenzufassen. Ist lesenswert.

[ATP der CLP Verordnung \(admin.ch\)](#)

Das Letzte

Und immer wieder Ladungssicherung



Quelle: Bayern-Reporter, polizeiliche Großkontrolle auf der Autobahn.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail:

[gbk\(at\)gbk-ingelheim.de](mailto:g bk(at)gbk-ingelheim.de)

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.